

### 13. Februar 2008 - Erlass der Regierung über die Ausbildungsbeihilfen für Arbeitnehmer in Unternehmen

[BS 16.05.08; abgeändert ER 15.06.11 (BS 27.07.11), ER 26.11.15 (BS 03.02.16); ER 17.09.20 (BS 27.11.20)]

<b>KAPITEL I - DEFINITIONEN</b> .....	<b>1</b>
<b>KAPITEL II - AUSBILDUNGSMASSNAHMEN FÜR ARBEITNEHMER IM UNTERNEHMEN</b> .....	<b>1</b>
<b>KAPITEL III - AUSBILDUNGSBEIHILFEN FÜR ARBEITNEHMER IM UNTERNEHMEN</b> .....	<b>1</b>
Abschnitt 1 - Zulassungsbedingungen .....	2
Abschnitt 2 - Verpflichtungen des Unternehmens .....	3
Abschnitt 3 - Rolle des Arbeitsamtes .....	4
Abschnitt 4 - Antragsverfahren .....	4
Abschnitt 5 - Begleitung und Bewertung .....	5
<b>KAPITEL IV - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>5</b>

#### KAPITEL I - DEFINITIONEN

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Dekret: Das Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Regierung: Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. Minister: Der Minister für Beschäftigung;
4. Verwaltung: [Der für Beschäftigung zuständige Fachbereich]<sup>1</sup> des Ministeriums;
5. Arbeitsamt: Das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft, so wie es durch das Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen wurde;
6. Wirtschafts- und Sozialrat: Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, so wie er durch das Dekret vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen wurde;
7. Unternehmen: jede natürliche oder juristische Person, die unabhängig von ihrer Rechtsform eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
- [8. kleine und mittlere Unternehmen (KMU): die Kleinunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen definiert gemäß Anhang I der Verordnung;]<sup>2</sup>
- [9. Großunternehmen: Unternehmen, auf die die in Anhang I der Verordnung aufgeführte Definition nicht zutrifft;]<sup>3</sup>
- [10. Arbeitnehmer: Personal, das im Rahmen des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge beschäftigt wird;]<sup>4</sup>
11. Betriebsarzt: der Ort, an dem Arbeitnehmer ständig zur Verfügung stehen und an dem wiederkehrende Tätigkeiten im Rahmen des Gesellschaftszwecks und des Tätigkeitssektors durchgeführt werden.
- [12. Verordnung: die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.]<sup>5</sup>

#### KAPITEL II - AUSBILDUNGSMASSNAHMEN FÜR ARBEITNEHMER IM UNTERNEHMEN

**Art. 2** - Folgende Ausbildungsmaßnahmen, die die Bedingungen des [Kapitels I und des Artikels 31 der Verordnung]<sup>6</sup> erfüllen, fallen in den Anwendungsbereich des vorliegenden Erlasses:

- allgemeine Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Arbeitnehmers in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind, sondern mittels derer auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbare Qualifikationen erworben werden, durch die sich die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers deutlich verbessert;
- spezifische Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her in erster Linie unmittelbar an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Arbeitnehmers in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.

Die Ausbildungen bezüglich der Einführung von Managementsystemen werden nur einmal pro Unternehmen in Betracht gezogen. Eventuelle Anpassungen und Entwicklungen des jeweiligen Systems werden nicht in Betracht gezogen.

#### KAPITEL III - AUSBILDUNGSBEIHILFEN FÜR ARBEITNEHMER IM UNTERNEHMEN

<sup>1</sup> abgeändert ER 26.11.15, Art. 1 – Inkraft : 01.01.16

<sup>2</sup> Nr. 8 ersetzt ER 17.09.20, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft : 01.10.20

<sup>3</sup> Nr. 9 ersetzt ER 17.09.20, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft : 01.10.20

<sup>4</sup> Nr. 10 ersetzt ER 17.09.20, Art. 1 Nr. 3 – Inkraft : 01.10.20

<sup>5</sup> Nr. 12 eingefügt ER 17.09.20, Art. 1 Nr. 4 – Inkraft : 01.10.20

<sup>6</sup> abgeändert ER 17.09.20, Art. 2 – Inkraft: 01.10.20

## Abschnitt 1 - Zulassungsbedingungen

**Art. 3** - Das Arbeitsamt kann, unter Einhaltung des vorliegenden Erlasses und im Rahmen der jährlich festgelegten spezifischen Haushaltsmittel im Haushalt des Arbeitsamtes, unter Berücksichtigung der [Verordnung]<sup>7</sup> auf Ausbildungsbeihilfen, einem Unternehmen eine Ausbildungsbeihilfe gewähren, um einen Teil der Ausbildungskosten der vom Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer abzudecken.

**Art. 4** - §1 - Es werden nur Ausbildungsbeihilfen zu Gunsten von Unternehmen gewährt, deren Betriebsitz sich auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft befindet. Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Stiftungen und von der öffentlichen Hand getragene Institutionen sind von den Ausbildungsbeihilfen ausgenommen.

§2 - Der Minister kann die Unternehmen aus bestimmten Sektoren oder aus bestimmten Wirtschaftszweigen vom Genuss der Ausbildungsbeihilfen ausschließen. In diesem Fall muss sich diese Entscheidung auf die jährliche Beurteilung stützen so, wie sie in Artikel 19, Absatz 2, festgelegt ist.

[§3 - Es werden nur Ausbildungsbeihilfen zu Gunsten von Unternehmen gewährt, die zum Zeitpunkt der Einreichung des in Artikel 14 erwähnten Antrages ihre Verpflichtungen gegenüber dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen und dem Landesamt für soziale Sicherheit gemäß Artikel 14 §2 Nummer 2 erfüllen.]<sup>8</sup>

**Art. 5** - Diese Ausbildungsbeihilfe besteht in der Gewährung eines Pauschalbetrages je Ausbildungsstunde, an der ein Arbeitnehmer teilnimmt.

**Art. 6** - §1 - Unter Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Bedingungen, kann das Arbeitsamt einem Unternehmen Ausbildungsbeihilfen gewähren in Höhe von:

1. [10,70 Euro]<sup>9</sup> pro Ausbildungsstunde pro Arbeitnehmer, wenn es sich um ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) handelt;
2. [7,10 Euro]<sup>10</sup> pro Ausbildungsstunde pro Arbeitnehmer, wenn es sich um ein Großunternehmen handelt.

§2 - [...] <sup>11</sup>

[§3 - Die Ausbildungsbeihilfe ist ab dem Datum des Beginns der Ausbildungen begrenzt auf:

1. 17.900 Euro pro kleines und mittleres Unternehmen (KMU) pro Jahr;
2. 23.800 Euro pro Großunternehmen pro Jahr.] <sup>12</sup>

§4 - Die Ausbildungsbeihilfe ist begrenzt auf eine Ausbildungsdauer von durchschnittlich einhundertfünfzig Stunden pro ausgebildeten Arbeitnehmer und pro [gemäß Artikel 14 eingereichtem Antrag] <sup>13</sup>.

[§5 - Der Minister kann die in den §§1 und 3 erwähnten Beträge zum 1. Januar eines jeden Jahres im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anpassen, indem der Indexstand des Monats März des vorhergehenden Kalenderjahres durch den Indexstand des Monats März des vorletzten Kalenderjahres geteilt wird und mit den zum Zeitpunkt der Indexierung gültigen Beträgen multipliziert wird.

Die in §1 erwähnten und gemäß Absatz 1 indexierten Beträge werden auf ein Vielfaches von 0,10 Euro auf- oder abgerundet, je nachdem, ob die zweite Dezimalstelle 0,05 erreicht oder nicht.

Die in §3 erwähnten und gemäß Absatz 1 indexierten Beträge werden auf ein Vielfaches von 100 Euro auf- oder abgerundet, je nachdem, ob die letzten beiden Ziffern 50 erreichen oder nicht.

Als Grundlage für den Vergleich der Indexzahlen dient der Gesundheitsindex, wie er durch Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit des Landes eingeführt wurde.] <sup>14</sup>

**Art. 7** - §1 - Die Ausbildungsbeihilfe soll einen Teil der Kosten der Ausbildungsmaßnahmen, gemäß Artikel 2, für Arbeitnehmer, die mit dem Unternehmen einen unbefristeten Arbeitsvertrag am Ende der Maßnahme abgeschlossen haben, abdecken.

[Als zulässige Kosten, die durch die Ausbildungsbeihilfe zu Ausbildungsmaßnahmen abgedeckt werden können, gelten ausschließlich die in Artikel 31 Nummern 3 und 4 der Verordnung vorgesehenen Kosten.] <sup>15</sup>

§2 - Die Ausbildungsbeihilfe zu Ausbildungsmaßnahmen kann mit einer anderen öffentlichen und sektoriellen Ausbildungsbeihilfe, die sich auf dieselbe Ausbildung bezieht, kumuliert werden, insofern die Gesamtsumme

<sup>7</sup> abgeändert ER 17.09.20, Art. 3 – Inkraft : 01.10.20

<sup>8</sup> §3 eingefügt ER 17.09.20, Art. 4 – Inkraft : 01.10.20

<sup>9</sup> abgeändert ER 17.09.20, Art. 5 Nr. 1 – Inkraft : 01.10.20

<sup>10</sup> abgeändert ER 17.09.20, Art. 5 Nr. 2 – Inkraft : 01.10.20

<sup>11</sup> §2 aufgehoben ER 17.09.20, Art. 5 Nr. 3 – Inkraft : 01.10.20

<sup>12</sup> §3 ersetzt ER 17.09.20, Art. 5 Nr. 4 – Inkraft: 01.10.20

<sup>13</sup> abgeändert ER 17.09.20, Art. 5 Nr. 5 – Inkraft : 01.10.20

<sup>14</sup> §5 eingefügt ER 17.09.20, Art. 5 Nr. 6 – Inkraft : 01.10.20

<sup>15</sup> Abs. 2 ersetzt ER 17.09.20, Art. 6 – Inkraft : 01.10.20

der gewährten Ausbildungsbeihilfen die effektiven Lohnkosten pro Stunde nicht überschreitet. Die finanziellen Unterstützungen und Beihilfen die im Rahmen gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft erteilt werden, sind nicht kumulierbar mit der Ausbildungsbeihilfe zu Ausbildungsmaßnahmen.

§3 - Die Anträge auf Bezuschussung allgemeiner Weiterbildungen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens 6 auszubildende Personen betreffen.

§4 - Gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungen sind von der Ausbildungsbeihilfe zu Ausbildungsmaßnahmen, gemäß Artikel 6, ausgeschlossen.

**Art. 8** - Die Arbeitnehmer, gemäß Artikel 7, §1, müssen ihren Hauptwohnsitz in einem Land der EU haben und nicht mehr der Schulpflicht unterliegen.

**Art. 9** - Die Ausbildungsmaßnahme, gemäß Artikel 7, §1, kann entweder durch einen externen Ausbilder erteilt werden oder durch das Unternehmen selbst. In beiden Fällen ist das Vorhandensein eines Ausbildungsplans erforderlich. Das Modell des vorgenannten Ausbildungsplans wird vom Arbeitsamt festgelegt.

Der Ausbildungsplan erfordert das Gutachten:

1. des Betriebsrates;
2. oder des Ausschusses für Vorbeugung und Sicherheit am Arbeitsplatz, in Ermangelung von Nr.1;
3. oder der repräsentativen Arbeitnehmervertretung, in Ermangelung von Nr.1. und 2.

Sollte keines der vorgenannten Organe im Unternehmen existieren, kann das Arbeitsamt unmittelbar über den Antrag entscheiden. Eine Genehmigung des Antrags ist in diesem Fall jedoch nur möglich, wenn die Nichtexistenz eines der vorgenannten Organe nicht auf einen Verstoß gegen die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers bezüglich der Arbeitnehmervertretung im Unternehmen zurückzuführen ist.

[**Art. 10** - Der Ausbildungszeitraum beträgt höchstens 18 Monate. Er beginnt frühestens am Tag des Versandes der Empfangsbestätigung des Arbeitsamtes gemäß Artikel 14 §1 Absatz 3 oder gemäß Artikel 14 §1 Absatz 4.]<sup>16</sup>

## **Abschnitt 2 - Verpflichtungen des Unternehmens**

**Art. 11** - Das begünstigte Unternehmen verpflichtet sich:

[1. zur Führung eines Ausbildungsregisters, in dem die Anwesenheiten der zu schulenden Arbeitnehmer sowie die Dauer der jeweiligen Ausbildungen vermerkt werden. Die Anwesenheiten werden durch die zu schulenden Arbeitnehmer unterzeichnet. Elektronische Systeme zur Erfassung der individuellen Ausbildungszeiten werden dem Ausbildungsregister gleichgestellt. Das Arbeitsamt kann die Teilnehmer nach Beendigung der Maßnahme zur Durchführung der Maßnahme befragen. Anhand eines vom Arbeitsamt vorgeschlagenen Modells bescheinigt das Unternehmen dem Arbeitsamt die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme laut den in der Genehmigung festgehaltenen Modulen;]<sup>17</sup>

2. dem Arbeitsamt, zwecks Gegenzeichnung, die individuellen Teilnahmebescheinigungen der geschulten Arbeitnehmer vorzulegen, die gemäß der [Genehmigung]<sup>18</sup> ausgebildet wurden;

3. sich Zwischenkontrollen des Arbeitsamtes zu unterwerfen, zwecks Prüfung der Durchführung der Ausbildungen und der Ausbildungsaufgaben;

4. im Hinblick auf die Endkontrolle, das Arbeitsamt rechtzeitig zu informieren, wenn alle Ausbildungen, die Gegenstand einer Ausbildungsmaßnahme sind, beendet sind.

**Art. 12** - §1 - [...] <sup>19</sup>

§2 - [...] <sup>20</sup>

§3 - [...] <sup>21</sup>

[§4 - Bei Verlagerung des Betriebssitzes außerhalb des deutschen Sprachgebietes während des Ausbildungszeitraumes gemäß Artikel 10 werden die bezuschussten Ausbildungsstunden proportional zu den Ansiedlungszeiten an den jeweiligen Standorten berechnet.]<sup>22</sup>

§5 - [...] <sup>23</sup>

<sup>16</sup> Art. 10 ersetzt ER 17.09.20, Art. 7 - Inkraft : 01.10.20

<sup>17</sup> Nr. 1 ersetzt ER 17.09.20, Art. 8 Nr. 1 - Inkraft: 01.10.20

<sup>18</sup> abgeändert ER 17.09.20, Art. 8 Nr. 2 - Inkraft : 01.10.20

<sup>19</sup> §1 aufgehoben ER 17.09.20, Art. 9 Nr. 1 - Inkraft : 01.10.20

<sup>20</sup> §2 aufgehoben ER 17.09.20, Art. 9 Nr. 1 - Inkraft : 01.10.20

<sup>21</sup> §3 aufgehoben ER 17.09.20, Art. 9 Nr. 1 - Inkraft : 01.10.20

<sup>22</sup> §4 ersetzt ER 17.09.20, Art. 9 Nr. 2 - Inkraft: 01.10.20

<sup>23</sup> §5 aufgehoben ER 17.09.20, Art. 9 Nr. 3 - Inkraft : 01.10.20

§6 - Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Artikels 11, muss das Unternehmen die Gesamtsumme der bereits gezahlten Beträge zurückzahlen.

### **Abschnitt 3 - Rolle des Arbeitsamtes**

**Art. 13** - Im Rahmen des vorliegenden Erlasses befasst sich das Arbeitsamt mit:

1. der Begleitung des Unternehmens bei der Festlegung seines Ausbildungsbedarfs und der Erstellung eines Ausbildungsplans, unter Berücksichtigung der Chancengleichheit beim Zugang zur Ausbildung;
2. der Begleitung der Arbeitnehmer, auf ihren Wunsch hin, bei der Verwaltung ihrer persönlichen Kompetenzen;
3. der Förderung, der Durchführung und der Koordination der im vorliegenden Erlass festgelegten Verfügungen;
4. der Erstellung eines Jahresberichtes.

### **Abschnitt 4 - Antragsverfahren**

**Art. 14** - [§1 - Das Unternehmen reicht seinen Antrag vor Beginn der Ausbildungen auf elektronischem Weg oder in Papierform beim Arbeitsamt ein.

Das Arbeitsamt überprüft, ob dieser vollständig ist.

Ist der Antrag vollständig, setzt das Arbeitsamt das Unternehmen innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Eingang des Antrags schriftlich darüber in Kenntnis und fügt diesem Schreiben ebenfalls die durch das Arbeitsamt erstellten Modelle des Ausbildungsregisters sowie der Teilnahmebescheinigung bei.

Wenn das Unternehmen nicht alle gemäß §2 erforderlichen Dokumente einreicht, teilt das Arbeitsamt ihm innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Eingang des Antrags schriftlich mit, welche Dokumente es binnen einer Frist von 10 Tagen nach Versand des Schreibens, mit dem diese Dokumente angefordert werden, vorlegen muss. Das Arbeitsamt bestätigt innerhalb von 5 Tagen den Empfang der nachgereichten Elemente. Ist der Antrag vollständig, fügt das Arbeitsamt dem Schreiben die in Absatz 3 erwähnten Dokumente bei.

Wenn die zusätzlichen Dokumente oder Informationen nicht binnen der in Absatz 4 erwähnten und ggf. gemäß Absatz 6 verlängerten Frist übermittelt werden, erklärt das Arbeitsamt den Antrag für unzulässig.

In Abweichung von den Absätzen 3 und 4 werden die dort erwähnten Fristen bei Anträgen, die zwischen dem 15. Juni und dem 31. August beim Arbeitsamt eingehen, verdoppelt.]<sup>24</sup>

§2 - [Der Minister stellt auf Vorschlag des Arbeitsamtes ein Antragsformular zur Verfügung, das mindestens folgende Elemente umfasst:]<sup>25</sup>

1. Die administrativen Angaben zum Unternehmen:
  - a) die Beschreibung des Unternehmens (legale Bezeichnung, Gesellschaftsform, Adresse des Betriebssitzes und des Sozialsitzes);
  - b) die Identifikation des Unternehmens beim Landesamt für Soziale Sicherheit, beim Mehrwertsteueramt, in der Unternehmensdatenbank, als auch die Bankverbindung;
  - c) die Betriebstätigkeit, ausgedrückt durch den NACE-Kode;
  - d) die Umsatz- und Bilanzzahlen des letzten Geschäftsjahres, [...] <sup>26</sup>;
  - e) die für die Bearbeitung der Akte zuständige Kontaktperson im Unternehmen mit ihrer E-Mail-Adresse;
2. eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der hervorgeht, dass das Unternehmen seine Verpflichtungen gegenüber dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen und dem Landesamt für soziale Sicherheit erfüllt;]<sup>27</sup>
3. eine ehrenwörtliche Erklärung, die besagt, dass keine der Ausbildungen, die Gegenstand einer Bezuschussungsanfrage sind, gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. bei externen Ausbildungen: die Begründung zur Durchführung der Ausbildungsmaßnahme, die Angaben zu den Ausbildungsträgern und die Begründung der Wahl der Ausbildungsträger;
5. bei internen Ausbildungen:
  - a) die Begründung zur Durchführung der Ausbildungsmaßnahme sowie der Wahl der Ausbilder;
  - b) der Name des Ausbilders, seine Qualifikation und gegebenenfalls seine informell erworbenen Kompetenzen;]<sup>28</sup>
6. den Ausbildungsplan, sowie das, gemäß Artikel 9, ausgestellte Gutachten.
7. den Ausbildungszeitraum gemäß Artikel 10.]<sup>29</sup>

§3 - [...] <sup>30</sup>

<sup>24</sup> §1 ersetzt ER 17.09.20, Art. 10 Nr. 1 - Inkraft : 01.10.20

<sup>25</sup> abgeändert ER 17.09.20, Art. 10 Nr. 2 a) - Inkraft: 01.10.20

<sup>26</sup> abgeändert ER 17.09.20, Art. 10 Nr. 2 b) - Inkraft: 01.10.20

<sup>27</sup> Nr. 2 ersetzt ER 17.09.20, Art. 10 Nr. 2 c) - Inkraft: 01.10.20

<sup>28</sup> Nrn. 4 und 5 ersetzt ER 17.09.20, Art. 10 Nr. 2 d) - Inkraft: 01.10.20

<sup>29</sup> Nr. 7 eingefügt ER 17.09.20, Art. 10 Nr. 2 e) - Inkraft : 01.10.20

[**Art. 15** - Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags beschließt das Arbeitsamt, ob es eine Ausbildungsbeihilfe genehmigt oder nicht. Bei positivem Beschluss bittet das Arbeitsamt den Minister um seine Billigung der Genehmigung der Ausbildungsbeihilfe. Das Arbeitsamt fügt dem Gesuch an den Minister den Beschluss über die Genehmigung bei.

Der Minister übermittelt dem Arbeitsamt seine Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Billigungsgesuchs. Das Arbeitsamt übermittelt dem Unternehmen den Beschluss nach Erhalt der Billigung des Ministers.

Wenn das Arbeitsamt die Genehmigung verweigert, übermittelt das Arbeitsamt dem Unternehmen diesen Beschluss.

In dem in Absatz 3 erwähnten Fall kann das Unternehmen beim Minister Beschwerde einreichen. Das Unternehmen übermittelt dem Minister die begründete Beschwerde mit allen relevanten Unterlagen per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Verweigerung. Der Minister informiert das Arbeitsamt über den Eingang der Beschwerde. Das Arbeitsamt übermittelt dem Minister innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Beschwerde eine schriftliche Stellungnahme. Der Minister entscheidet innerhalb von einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Stellungnahme des Arbeitsamtes über die Erteilung der Genehmigung.]<sup>31</sup>

**Art. 16** - Die Ausbildungsbeihilfe wird in zwei Phasen ausbezahlt:

1. eine erste Auszahlung in Höhe von 50 % der vorgesehenen Ausbildungsbeihilfe wird nach [Übermittlung des positiven Beschlusses an das Unternehmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 oder der positiven Entscheidung des Ministers gemäß Artikel 15 Absatz 4]<sup>32</sup> getätigt;

[2. der Restbetrag wird nach Ablauf der Maßnahme und Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses ausbezahlt. Zu diesem Zweck lässt das Unternehmen dem Arbeitsamt innerhalb von einem Monat nach Ende der Ausbildung die Belege und die Forderungsanmeldung zukommen. Die abschließende Kontrolle durch das Arbeitsamt erfolgt innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Forderungsanmeldung.]<sup>33</sup>

## **Abschnitt 5 - Begleitung und Bewertung**

**Art. 17** - Der laut Artikel 13, Nr.4 zu erstellende Jahresbericht ist bis spätestens zum 1. März dem Minister und dem Wirtschafts- und Sozialrat zu übermitteln und umfasst folgende Elemente:

1. die qualitativen und quantitativen Daten bezüglich der Arbeitnehmer, nach Geschlecht, Alter, Arbeitsverhältnis und Wohnort.

2. die qualitativen und quantitativen Daten bezüglich der Unternehmen, nach Größe, Betriebssitz, Aktivitätssektor sowie allen sonstigen wichtigen Informationen bezüglich der praktischen Ausbildung;

3. die qualitativen und quantitativen Daten bezüglich der durchgeführten Ausbildungen und der von den Unternehmen gewählten externen Ausbilder, nach Art der Ausbildung, Ort der Ausbildung und Dauer der Ausbildung;

4. eine Bewertung, die eine Zufriedenheitsanalyse beinhaltet.

**Art. 18** - [...] <sup>34</sup>

**Art. 19** - Der Wirtschafts- und Sozialrat ist mit der Bewertung der Auswirkungen des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Diese Bewertung beinhaltet eine jährliche Beurteilung über die durchgeführten Ausbildungen und deren Wirksamkeit. Sie muss der Regierung bis spätestens zum 30. April übermittelt werden.

**Art. 20** - [...] <sup>35</sup>

**Art. 21** - [...] <sup>36</sup>

## **KAPITEL IV - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 22** - [Die durch vorliegenden Erlass festgelegten Fristen sind volle Arbeitstage. Die Frist beginnt am Tag nach der Handlung. Der Tag, an dem eine Frist abläuft, wird in die Frist mit eingerechnet. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, wird er auf den nachfolgenden Arbeitstag verlegt. Eine Kalenderwoche hat fünf Arbeitstage.]<sup>37</sup>

---

<sup>30</sup> §3 aufgehoben ER 17.09.20, Art. 10 Nr. 3 - Inkraft : 01.10.20

<sup>31</sup> Art. 15 ersetzt ER 17.09.20, Art. 11 - Inkraft : 01.10.20

<sup>32</sup> abgeändert ER 17.09.20, Art. 12 Nr. 1 - Inkraft: 01.10.20

<sup>33</sup> Nr. 2 ersetzt ER 17.09.20, Art. 12 Nr. 2 - Inkraft: 01.10.20

<sup>34</sup> Art. 18 aufgehoben ER 17.09.20, Art. 13 - Inkraft : 01.10.20

<sup>35</sup> Art. 20 aufgehoben ER 17.09.20, Art. 13 - Inkraft : 01.10.20

<sup>36</sup> Art. 21 aufgehoben ER 17.09.20, Art. 13 - Inkraft : 01.10.20

<sup>37</sup> Abs. 1 ersetzt ER 17.09.20, Art. 14 - Inkraft: 01.10.20

Als Feiertag im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten: der erste Januar, Altweiberdonnerstag, Rosenmontag, Ostermontag, der erste Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, der 21. Juli, der 15. August, der erste, zweite, 11. und 15. November, der 25. und 26. Dezember sowie per Dekret oder Erlass der Regierung festgelegte Tage.

[**Art. 22.1** – Anträge, die vor dem 1. Oktober 2020 beim Arbeitsamt eingereicht wurden, unterliegen in Bezug auf die Höhe der betreffenden Ausbildungsbeihilfe der Anwendung des Artikels 6 §§1 und 3 in seiner Fassung vom 30. September 2020.]<sup>38</sup>

**Art. 23** - Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 1993 bezüglich der Ausbildungsbeihilfen bei Gründung, Erweiterung und Umstellung von Unternehmen ist ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses für das deutsche Sprachgebiet aufgehoben.

Alle vom Minister und Arbeitsamt bereits gewährten Beihilfen, gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 1993, bleiben bis zum Ende der entsprechenden Konvention gültig.

**Art. 24** - Im Falle der Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen muss das Arbeitsamt, [gemäß dem Dekret vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft]<sup>39</sup>, bereits gezahlte Ausbildungsbeihilfen zurückfordern.

**Art. 25** - Der vorliegende Erlass tritt am 13. Februar 2008 in Kraft.

---

<sup>38</sup> Art. 22.1 eingefügt ER 17.09.20, Art. 15 – Inkraft : 01.10.20

<sup>39</sup> abgeändert ER 15.06.11, Art. 35 – Inkraft: 01.01.10